

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITY OF GRAZ

Das Rektorat



GZ.: 39/6-3/7 ex 2020/21

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)

Minoritenplatz 5

1010 Wien

per E-Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

sowie an eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

Ergeht per E-Mail auch an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 20.05.2021

Ma/

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden - Stellungnahme

do. Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Stellungnahme des Rektorats der Universität Graz

(Rektoratsbeschluss vom 20.05.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Graz dankt für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können und führt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes aus:

Sachbearbeiter: Dr. Gerhard Mandl

☒ Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380-2142

Fax: +43 (0) 316 / 380-9030

E-Mail: gerhard.mandl@uni-graz.at

Allgemeine Anmerkungen:

Einheitliches Studienrecht an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen:

Aufgrund der gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien gilt an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ein einheitliches Studienrecht. Bei bisherigen Novellen des UG und HG wurden Änderungen daher immer auch in das jeweils andere Gesetz übernommen. Bei der vorliegenden Novelle ist dies jedoch nicht der Fall. Um eine reibungslose Durchführung der gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien weiterhin zu gewährleisten, müssten die beiden Gesetze auch im Rahmen dieser Novelle aneinander angeglichen werden. Insbesondere betroffen sind die Änderungen in § 46 Abs 6 UG, § 66 Abs 3a UG, § 76 Abs 4 UG und § 63 Abs 6 HG.

Hochschullehrgang für Elementarpädagogik:

In § 39 Abs 3a HG wird nunmehr vorgesehen, dass an Pädagogischen Hochschulen Hochschullehrgänge für Elementarpädagogik vorgesehen werden können, die zum Berufszugang als GruppenführendeR ElementarpädagogIn qualifizieren.

Im Universitätsgesetz fehlt eine solche Regelung. Es gibt jedoch auch im Bereich der Universitäten bereits bestehende Studienangebote, entweder im Rahmen von ordentlichen Studien oder in Form von Universitätslehrgängen, im Bereich der Elementarpädagogik. Da es diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen gibt, sind die AbsolventInnen dieser universitären Angebote beim Zugang zu elementarpädagogischen Berufen benachteiligt. Als Lösung wird vorgeschlagen, die Regelungen über den Hochschullehrgang Elementarpädagogik ins UG zu übernehmen und es den Universitäten zu ermöglichen, ihre bestehenden Angebote im Rahmen von Universitätslehrgängen fortzuführen. Alternativ dazu wird angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, dass AbsolventInnen universitärer Studienangeboten, die inhaltlich den Vorgaben der aufgrund von § 42 Abs 13 Z 5 HG erlassenen Verordnung entsprechen, AbsolventInnen eines HLG Elementarpädagogik gleichgestellt sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass 2009 über Initiative von Wissenschaftsminister Johannes Hahn an der Universität Graz eine Professur für Elementarpädagogik mit dem ausdrücklichen Auftrag eingerichtet wurde, dieses Fach in Österreich universitär zu verankern. Das seitdem auf- und ausgebaute Know How in Lehre und Forschung sollte auch in diesem Bereich eine gestaltende Rolle spielen können.

Eine ähnliche Regelung wäre auch für weitere pädagogische Felder, wie etwa den Bereich der Freizeitpädagogik und Lernhilfen, in denen die Universitäten ebenfalls über eine breite Expertise verfügen und Lehrangebote anbieten, wünschenswert.

Hochschullehrgang für AbsolventInnen fachlich in Frage kommender Studien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung):

Aufgrund der bereits bestehenden Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sollten die Regelungen über Hochschullehrgänge für AbsolventInnen fachlich in Frage kommender Studien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) auch ins UG übernommen werden, um es auch Universitäten zu ermöglichen solche Lehrgänge, gegebenenfalls auch gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen, anzubieten.

Internationalisierungsinitiativen:

Da im „Weiterbildungspaket“ die Hochschulen als Ort des Lebensbegleitenden Lernens (LLL) gestärkt werden sollen, stellt sich die Frage, ob in Zukunft die Integration von Internationalisierungsinitiativen auch in Rahmen von Universitätslehrgängen (Bachelor und Master) geplant ist.

Zu Artikel 1 - Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG):**Zu § 51 Abs 2 Z 26 und 27 UG (Universitätslehrgänge als gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien):**

Die an dieser Stelle neu eingefügte Regelung, dass Universitätslehrgänge auch als gemeinsam eingerichtete Studien bzw. gemeinsame Studienprogramme angeboten werden können, ist bereits in § 56 Abs 3 UG enthalten und daher nicht notwendig.

In § 51 Abs 2 Z 26 wird festgelegt, dass Universitätslehrgänge ebenfalls in der Form von gemeinsamen Studienprogrammen durchgeführt werden können. Damit werden sämtliche andere Regelungen für joint programmes übernommen. In § 54d. Abs 1 wird festgelegt, dass „bei Bedarf, unter Beachtung der §§ 2 (leitende Grundsätze) und 59 (Rechte und Pflichten der Studierenden) sowie der Regelungen der Satzung, von diesem Bundesgesetz abweichende Regelungen getroffen werden können (...)“. Wir würden daher empfehlen, wie auch bei joint programmes im Rahmen von ordentlichen Studien, ein Kontroll- bzw. Serviceorgan einzurichten, um die Erstellung von Kooperationsvereinbarungen zu begleiten und zu überprüfen.

Zu § 54 Abs 3 UG (Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe [Allgemeinbildung]):

Das Streichen der „QuereinsteigerInnen-Regelung“ bedeutet einen Systembruch, da diese Masterangebote im Sekundarbereich ansonsten künftig von den Pädagogischen Hochschulen alleine angeboten werden können. Durch das Kooperationsgebot wurde

gewährleistet, dass für Masterstudien habilitiertes Personal in die Lehre eingebunden wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Einbindung dieses höchstqualifizierten Personals künftig nur dem guten Willen der Pädagogischen Hochschulen überlassen werden soll.

Zu § 56 Abs 1 UG (Universitätslehrgänge):

Die Möglichkeit Universitätslehrgänge anzubieten wird durch die Einfügung der Formulierung „in ihrem Wirkungsbereich“ eingeschränkt, da nur mehr Universitätslehrgänge angeboten werden können, die auch in der Leistungsvereinbarung vereinbart sind. Es ist den Universitäten daher nicht mehr möglich, aufgrund von Bedarf und Nachfrage kurzfristig und flexibel Lehrgänge einzurichten oder aufzulassen. Um diese Flexibilität zu erhalten, sollte „in ihrem Wirkungsbereich“ wieder gelöscht werden.

Zu § 56 Abs 2 UG (Universitätslehrgänge als außerordentliche Bachelor- und Masterstudien):

Ist eine internationale Vergleichbarkeit gegeben? In Österreich werden Studierende, die für Universitätslehrgänge an Universitäten zugelassen werden, als außerordentliche Studierende zugelassen, obwohl danach ein Bachelor oder Mastergrad verliehen wird.

Zu § 56 Abs 4 UG (Universitätslehrgänge in Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger):

Wir weisen auf die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung hin, da das qualitätsgesicherte berufsbegleitende hochschulische Weiterbildungssystem in Österreich mittels privatwirtschaftlich organisierter Kooperationen mit ausländischen Hochschulen (s. § 27 HS-QSG) umgangen werden kann. Nicht-hochschulische Weiterbildungsanbieter können ohne verpflichtende ministerielle Qualitätsvorgaben - entkoppelt von den geplanten Zielen dieser Reform - agieren.

Sollte es tatsächlich privatwirtschaftlich organisierten Weiterbildungsanbietern weiterhin möglich sein, in Kooperation mit ausländischen Hochschulen ausländische Masterprogramme mit beispielsweise 60 ECTS-Anrechnungspunkten und einem Abschluss wie MSc o.ä. in Österreich anzubieten (dies passiert bereits und würde durch die neuen Vorgaben des UG noch stark zusätzlich motiviert werden), könnte die gesamte qualitätsgesicherte Weiterbildung in der österreichischen Hochschullandschaft unterwandert werden. Dafür benötigt es dringend einen Lösungsansatz.

Zu § 56 Abs 8 UG (akademische Grade für Universitätslehrgänge):

Ist eine internationale Vergleichbarkeit der neuen akademischen Grade, z.B. BCE (Bachelor of Continuing Education), Bachelor Professional (BP) bzw. Master of Continuing Education (MCE) oder Master Professional (MP), gegeben?

Zu § 71b Abs 1 UG (stark nachgefragte Studien):

In den Erläuterungen ist von einer Reduktion der Studienplätze für Pharmazie auf 1150 die Rede, aus dem Gesetzestext ergibt sich diese Zahl jedoch nicht. Hier wird lediglich festgelegt, dass die Mindestzahl der Studienplätze für Pharmazie mit „bis zu 1370“ festgelegt wird, was sowohl eine Beibehaltung der aktuellen Studienplatzanzahl als auch eine Reduktion auf weit unter 1150 erlauben würde.

Zu § 71c Abs 4 UG (Vorbereitung auf das Aufnahme- oder Auswahlverfahren):

Die Vorgabe, zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren kostenlose Unterstützungsangebote in Form von Tutorien, Vorbereitungskursen etc. zur Verfügung stellen zu müssen, ist für den Bereich der Psychologie nicht sinnvoll.

In den Erläuterungen wird auf den Evaluierungsbericht über Zugangsregelungen aus 2015 Bezug genommen, wenngleich mittlerweile bereits ein neuerer Bericht, nämlich aus dem Dezember 2020, vorliegt. Aus diesem geht hervor, dass im Bereich der Medizinstudien mehr als die Hälfte der StudienwerberInnen kostenpflichtige (und sicher teure) Vorbereitungsangebote nutzt. Im Bereich der Veterinärmedizin und der Psychologie nutzt aber nur ein Fünftel solche Angebote. Einschränkend wird auch angemerkt, dass die Auswertungen aus der Studierendensozialerhebung 2019 nur jene Personen abdecken, die letztendlich das Aufnahmeverfahren bestanden haben. Damit sind keine Aussagen über Personen möglich, die im Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich waren.¹

Zu bedenken wäre auch, dass bei einem selektiven Verfahren mit einer sozialen Bezugsnorm es kontraproduktiv sein kann, Vorbereitungskurse anzubieten. Damit würde nämlich das Niveau, das zur Erreichung eines Studienplatzes notwendig ist, weiter angehoben und potenzielle Studierende mit weniger Zeitressourcen hätten deutliche Nachteile. In der Folge könnte es sein, dass die Chancen auf eine erfolgreiche Absolvierung der Prüfung sich durch ein Zwischenjahr erhöhen würde und damit StudienwerberInnen mit finanziell besser gestellten Eltern mehr Chancen bekommen, sich diese Vorbereitungszeit leisten zu können.

¹ Haag et al. (2020), Evaluierung der Zugangsregelungen nach § 71b, § 71c, § 71d UG 2002. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. IHS-Projektbericht: Wien, S. 73f.

Die Verpflichtung, kostenlose Vorbereitungsangebote anzubieten, würde für die Universitäten einen großen, auch finanziellen, Aufwand mit sich bringen. Für die Universität Graz wäre für das Aufnahmeverfahren Psychologie mit einer Größenordnung von ca. 900 bis 1.000 Angemeldeten zu rechnen, die potentiell diese Kurse besuchen könnten und für die Kurse verfügbar sein müssen und somit zu finanzieren wären. Angesichts der im Vergleich mit dem Medizinaufnahmeverfahren geringen Bedeutung, die solche Vorbereitungsangebote im Bereich der Psychologie bisher gespielt haben, ist dies nicht zu rechtfertigen. Das Aufnahmeverfahren für Psychologie sollte daher von der Verpflichtung, Vorbereitungsangebote bereitzustellen, ausgenommen werden.

Zu § 76 Abs 4 UG (Festlegung der Prüfungstermine):

Aufgrund der gemeinsam eingerichteten Studien im Bereich des Lehramts, in denen die Studierenden Prüfungen sowohl an der Universität als auch an der Pädagogischen Hochschule absolvieren müssen, sollte diese Änderung bezüglich Prüfungsterminen an religiösen Feiertagen auch im HG verankert werden.

Zu Artikel 5 - Änderung des Hochschulgesetzes 2005 (HG):

Zu § 38 Abs 1 Z 3 HG (Absehen vom Erfordernis des Masterstudiums):

In Bezug auf das angesprochene Gesamtsystem der Kooperation mit den Universitäten soll diese Bestimmung so wie in § 54 UG nicht gestrichen werden.

Zu § 38a HG (Lehramtsstudien für Absolventinnen und Absolventen anderer [Lehramts-]Studien):

§ 38a ist aus den genannten Gründen zu streichen. Abgesehen davon ist nicht verständlich, warum die Begrenzung des Masterstudiums mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten gestrichen wurde. Auch dies passt nicht ins Gesamtsystem der PädagogInnenbildung sowie der Bologna-Architektur an sich.

Zu § 63 Abs 6 HG (Schutz werdender oder stillender Mütter):

Grundsätzlich wird die Möglichkeit, in der Satzung Regelungen zum Schutz werdender oder stillender Mütter zu verankern, begrüßt. Im Sinne einer einheitlichen Studienorganisation in den gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien wäre es aber nötig, eine entsprechende Regelung auch ins UG zu übernehmen.

Die hier konkret vorgeschlagene Möglichkeit, in der Satzung die sinngemäße Anwendung von §§ 3 bis 9 MSchG vorzusehen, schießt aber weit über das Ziel hinaus und würde die

Möglichkeit, während einer Schwangerschaft zu studieren generell sehr stark einschränken, da §§ 3 bis 9 MSchG dem Schutz von Arbeitnehmerinnen dienen und daher in großem Umfang Beschäftigungsverbote enthalten, die umgelegt auf ein Studium wohl nur in Form eines Verbots Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen zu absolvieren verstanden werden könnten. Eine sinngemäße Anwendung im Studienbetrieb würde beispielsweise ein absolutes Studierverbot von mindestens je acht Wochen vor und nach der Geburt bedeuten.

Es wird vorgeschlagen, stattdessen den betroffenen Studierenden das Recht zu geben, sich während der Dauer des absoluten Beschäftigungsverbots gem. MSchG ohne Konsequenzen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen abmelden zu können und für den Fall, dass im Rahmen einer Lehrveranstaltung Tätigkeiten gem. § 4 MSchG auszuführen sind, diese durch Ersatzleistungen kompensieren zu können. Ausschließlich bei im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Praktika sollten §§ 3 bis 9 MSchG in vollem Umfang anwendbar sein.

Wir würden uns freuen, wenn die Anmerkungen der Universität Graz Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Rektorat:



(Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek)

Rektor